

## Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 17. —

(No. 39.) Authentische Uebersetzung der zwischen Preußen und Westphalen unterm 28sten April 1811., wegen der Schulden und Liquidations-Gegenstände abgeschlossenen Convention.

Seine Majestät der König von Preußen

und

Seine Majestät der König von Westphalen, französischer Prinz,

von einem gleichen Wunsche beseelt, die Bande der Freundschaft und guten Nachbarschaft immer mehr zu befestigen, welche zwischen den beiden Gouvernements bestehen, haben beschlossen, eine Convention einzugehen, um in Vollziehung des Tilsiter Friedens die Art der Liquidation und die Grundlage der Unterscheidung der Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten, welche nach Maassgabe des 24sten Artikels des Tilsiter Traktats, Preußen zur Last fallen, festzusetzen, und alle zwischen den beiden Staaten streitige Punkte zu reguliren, um allem vorzubeugen, was in Zukunft das gute Einverständniß stören könnte, welches zwischen den beiden Mächten bestehen soll.

Zu diesem Ende haben besagte Majestäten zu ihren bevollmächtigten Commissarien ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen, Herrn Johann Emanuel Küster, Ihren Geheimen Staatsrath, Chef der zweiten Section des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des rothen Adlenordens dritter Klasse; Herrn Friedrich von Köpfen, Ihren Geheimen Ober-Finanzrath, und Herrn Christoph Friedrich Hundt, Ober-Banko-Direktor der Bank zu Berlin,

und

Seine Majestät der König von Westphalen, französischer Prinz, Herrn Georg Friedrich von Martens, Ihren Staatsrath, Ritter des Ordens der Westphälischen Krone, Herrn Ludwig Baron von Trott, Auditeur

Jahrgang 1811.

R f

Auditeur

Auditeur in Ihrem Staatsrath, J. M. Kammerjunker, und Herrn Carl Henow, Referendar der 2ten Klasse bei der Ober-Rechnungs-Kammer,

welche, nachdem sie ihre gegenseitige Vollmachten ausgewechselt haben, über Nachstehendes übereingekommen sind.

## I. K a p i t e l.

### Von Vollziehung des 24sten Artikels des Tilsiter Friedens.

#### §. 1.

#### Von der Liquidations-Commission.

Art. 1. Es soll in der Stadt Magdeburg eine gemeinschaftliche und Special-Commission errichtet werden, um in Vollziehung des Tilsiter Friedens vom 9ten July 1807. und namentlich des 24sten Artikels des besagten Traktats, die allgemeine Liquidation und Vertheilung unter den beiden Staaten, von den Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten aller Art vorzunehmen, welche Seine Majestät der König von Preußen als Besitzer der Länder, Territorien, Domainengüter und Revenüen, welche durch den besagten Frieden abgetreten sind, und einen Theil des Königreichs Westphalen ausmachen, gehabt, übernommen und kontrahirt haben möchte.

Art. 2. Diese Commission soll aus zwei von S. M. dem König von Preußen, und zwei von S. M. dem König von Westphalen ernannten Commissarien bestehen.

Art. 3. Die Commission soll sich innerhalb des, auf die Auswechselung der Ratifikationen der gegenwärtigen Convention folgenden Monats versammeln. Sie soll ihre Installation durch eine, in den öffentlichen Blättern der beiden Staaten einzurückende Bekanntmachung zu erkennen geben, und alle Gläubiger sollen bei Verlust ihrer Forderungen gehalten seyn, ihre Ansprüche bei dem Secretariat dieser Commission binnen der, auf ihre Installation folgenden sechs Monate zu produciren und zu deponiren.

Art. 4. Die Commission soll zwei Secretarien haben, wovon der eine von Seiten Preußens, der andere von Seiten Westphalens ernannt werden wird. Sie sollen mit der gemeinsamen Ausfertigung der Acten der Commission, und mit Bewahrung der respectiven Archive beauftragt seyn.

Art. 5. Das Gehalt der Employes, welche die Commission zu ernennen für gut finden wird, so wie die Bureau-Kosten, sollen zur Hälfte von beiden Staaten bestritten werden.

Die Commissarien und Secretarien sollen von derjenigen Macht, welche sie ernannt haben wird, bezahlt werden.

Art. 6.

Art. 6. Die Liquidation soll einzeln geschehen. Es soll für jeden Anspruch machenden Gläubiger eine Entscheidung getroffen werden. Diese Entscheidung soll den Ursprung, die Natur und den Verlauf der in Anspruch genommenen Summen ausdrücken. Sie soll die Summe, welche bezahlt werden soll, bestimmen, und denjenigen der beiden Staaten bezeichnen, der sie zu bezahlen hat.

Die Commission soll in ihren Entscheidungen die besondern Contracte, wenn deren vorhanden sind, zum Grunde legen. Sie soll alle die Ansprüche verwerfen, welche nicht durch Beläge, die mit den durch die Gesetze, Reglements oder zur Zeit der Entstehung der Schuld bestandenen Gewohnheiten, vorgeschriebenen Förmlichkeiten versehen sind.

Im Fall wo die Commission entschieden haben wird, welches von beiden Gouvernements eine liquidirte Schuld zu übernehmen hat, soll das Gouvernement, welches Schuldner ist, dann, wenn der Gläubiger sein oder einer dritten Macht Unterthan ist, allein die Art der Zahlung dieses Gläubigers bestimmen können, ohne fernere Einmischung der Commission.

Art. 7. Die Commission soll in letzter Instanz über die Zulassung oder Abweichung der verschiedenen, ihr vorgelegten Ansprüche absprechen. Gleichwohl sollen die Entscheidungen der Commission einer Revision auf Verlangen eines oder des andern Gouvernements unterworfen werden können. Und da es angemessen ist, einen Termin für die eben bemerkten Reklamationen zu setzen, so sollen selbige nur binnen zwey Monaten, von dem Tage der Entscheidung angerechnet, statt finden können.

Art. 8. Die Entscheidungen der Commission sollen nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt werden. Sind die Stimmen getheilt, so soll davon sofort an die respectiven Gouvernements berichtet werden, welche sich über die Hebung dieser Schwierigkeit verstehen werden, ohne daß desfalls die Arbeiten der Commission unterbrochen werden können, sondern diese soll sich mit den übrigen Sachen beschäftigen, bis sie alle diejenigen erschöpft hat, welche ihrer Entscheidung unterworfen sind.

Art. 9. Die hohen kontrahirenden Theile verpflichten sich, allen Tribunalen und allen Behörden ihrer respectiven Staaten, die Einmischung in die Erkennung über die der Commission beigelegten Sachen zu untersagen.

Art. 10. Die liquidirten Gläubiger sollen auf Vorlegung der Ausfertigung der Entscheidung der gemeinschaftlichen Commission, in die Zahl der Staats-Gläubiger von dem Gouvernement, das die Schuld zu bezahlen hat, aufgenommen, und so wie die andern Gläubiger gleicher Art behandelt werden, ohne Unterschied zwischen Unterthanen und Ausländer.

Art. 11. Die Gläubiger sollen zu Ausübung ihrer Rechte, keine andere Rechtstitel als die Ausfertigung der Entscheidung der Commission zu pro-

duciren nöthig haben. Alle andere Titel und Aktenstücke, welche sie producirt haben könnten, sollen bei der Special-Commission niedergelegt bleiben, und wenn diese ihre Arbeiten vollendet haben wird, derjenigen der hohen kontrahirenden Mächte, welcher die Abtragung der Schuld obliegt, zugestellt werden.

Art. 12. Die Commission soll nach den, in den folgenden Artikeln festgesetzten Grundlagen, zur Repartition zwischen den beiden Staaten der Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten, wovon die Rede ist, schreiten.

Abschriften von ihren Entscheidungen sollen, wenn dazu Anlaß ist, sofort einem jeden der beyden Gouvernements zugesandt werden, und die Repartition definitiv seyn, wenn binnen einem Zeitraum von 2 Monaten, wie es der obige Artikel 7. mit sich führt, das Gouvernement, das mit Bezahlung der Schuld belastet ist, keine Reclamation dawider erhoben hat.

### S. 2.

#### Von der Unterscheidung der Schulden.

Art. 13. Zur Last des Königs von Westphalen sollen die Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten seyn, welche von Sr. Majestät dem Könige von Preußen vor dem Kriege, in seiner Eigenschaft als Besitzer der Länder, Territorien, Domainen-Güter und Revenüen eingegangen oder kontrahirt worden, welche Seine Preussische Majestät abgetreten hat, und welche einen Theil des Königreichs Westphalen ausmachen.

Um allen Schwierigkeiten über die Auslegung der Worte vor dem Kriege zu vermeiden und die Verschiedenheit der Meinungen, welche darüber geäußert worden, zu vereinigen, sind die hohen kontrahirenden Theile, durch Vergleich einig geworden, den 1. August 1806. als bestimmten Zeitpunkt anzunehmen, welcher zur Separation der Schulden zwischen den beiden Gouvernements dienen soll.

Art. 14. Durch Vergleich werden als kontrahirt von Sr. Majestät von Preußen, als Besitzer der abgetretenen Länder u. s. f. nach dem Sinne des Art. 24. des Tilsiter Traktats, und mithin, als zur Last des Königreichs Westphalen fallend, angesehen, nicht nur die Schulden, welche von Anleihen herrühren, die vor dem ersten des besagten Monats August 1806. von den Landständen und für ihre Rechnung gemacht oder bewilliget worden, sondern auch alle andere Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten aller Art, welche vor dem ersten des besagten Monats August im Namen und unter Autorisation Sr. Majestät des Königs von Preußen von den Landes-Behörden der Staaten und Provinzen eingegangen und kontrahirt worden, und welche speciell und namentlich auf die Länder, Territorien, Domainen-Güter und Revenüen hypothecirt worden, welche von Preußen abgetreten, und gegenwärtig mit dem Königreich Westphalen vereiniget sind, oder welche für die innere Civil- oder

Mili-

Militair-Verwaltung der besagten Länder, Territorien, Domainen-Güter und Revenüen kontrahirt worden.

Art. 15. Zur Last Preußens sollen die Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten aller Art bleiben, welche von wegen Sr. Majestät des Königs von Preußen vom 1. August 1806. an, eingegangen oder kontrahirt worden, oder die, wenn sie vor diesem Tage eingegangen oder kontrahirt worden, in keine der, in den beiden vorhergehenden Artikeln ausgesprochenen Cathegorien gesetzt werden können.

Namentlich sollen zur Last des Königs von Preußen alle die Schulden bleiben, welche aus Lieferungen erwachsen, die im Gefolge von Befehlen oder Requisitionen, die vom 1. August 1806. an, bis zum Tilsiter Frieden von dem Preussischen Gouvernement, oder von seinen Behörden oder Beamten erlassen worden, von Privatpersonen, öffentlichen Anstalten oder Communen, welche jetzt einen Theil des Königreichs Westphalen ausmachen, geleistet worden, sie bestehen in Lebensmittel, Fourage, Proviantirung der Truppen und Festungen, Militair-Transporte, Einrichtungen und Proviantirungen der Hospitäler und anderer Militair-Anstalten, Arbeiten und Materialien zum Gebrauch der Festungen, oder in allen andern Krieges- oder auf den Militairdienst sich beziehenden Lieferungen, und für welche Sr. Majestät der König von Preußen diejenigen, welche sie geleistet haben, zu entschädigen verbunden gewesen wären, wenn Sie in dem Besitz der, durch den Tilsiter Frieden abgetretenen Länder und Provinzen geblieben wären.

Den obigen Schulden sollen diejenigen gleich gestellt werden, welche aus dem gezwungenen Dienst für die Militair-Hospitäler in Magdeburg bis zum Tilsiter Frieden erwachsen.

Hingegen alle andre Krieges-Contributionen und Lasten, welche von dem Sieger auferlegt worden, und die Requisitionen an Naturalien, welche er in den über Preußen eroberten Ländern ausgeschrieben hat, sollen als Lokal-Lasten angesehen werden, und nicht gegen das Preussische Gouvernement geltend gemacht werden können, und alle, zu diesem Ende von den Ständen der Mark, und von Magdeburg seit der Eröffnung des Feldzuges gemachte Schulden und übernommene Verpflichtungen sollen, als, für die besondere Administration dieser Provinzen kontrahirt, angesehen werden.

Art. 16. Wenn die Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten, welche von der Art derer sind, die nach Maassgabe des obigen Art. 13. und 14. zur Last S. M. des Königs von Westphalen bleiben sollen, für Länder oder Provinzen eingegangen oder kontrahirt worden, von welchen nur ein Theil abgetreten worden und sich mit dem Königreich Westphalen vereinigt findet, so sollen sie von den beiden Staaten, nach Verhältniß des Theils, den jede Macht in den besagten Ländern oder Provinzen besitzt, getragen werden.

Art. 17.

Art. 17. Da die hohen kontrahirenden Theile wünschen, alle Schwierigkeiten über die Festsetzung der Quote einer jeden in Hinsicht der Schulden, welche nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels gemeinschaftlich seyn, und zwischen den beiden Gouvernements vertheilt werden sollen, zu vermeiden, so sind sie über Folgendes einig geworden:

In den Schulden und Verpflichtungen der Provinz Magdeburg sollen  $846\frac{1}{2}$  Tausendtheile zur Last Westphalens und  $153\frac{1}{2}$  Tausendtheile zur Last Preußens seyn.

Die Arbeit der Central-Comité in Betreff der Repartition, welche den 21. November 1810. beendigt worden, ist durch die gegenwärtige Convention genehmiget, und soll von der gemeinschaftlichen Commission in Vollziehung gesetzt werden, unter der ausdrücklich stipulirten Modifikation, daß in dem Anschlag der Summen, welche Preußen zur Last fallen, dieses das Maximum übernehmen soll, welches in dem, dem Protokoll der Central-Commission vom 21. Novbr. 1810. beigefügten Tableau II. Litt. B. ausgedrückt ist, von welchem durch die Commissarien beglaubigte Abschriften den beiden Exemplaren der gegenwärtigen Convention beigefügt werden.

Der Westphälischen Quote soll, wegen des zum Besten der Citadelle von Magdeburg abgetretenen Rayons von 2000 Loisen nichts zugesetzt werden.

Zu den Schulden und Verpflichtungen, welche die Provinzen der Kurmark überhaupt verbinden, soll der jetzt Westphälische Theil der Altmark mit  $23\frac{1}{2}$  Hunderttheile beitragen, ohne Unterschied zwischen den Schulden und Verbindlichkeiten, welche vor dem Kriege von 1806., und denen, welche während desselben bis zum Tilsiter Frieden für Krieges-Contributionen, oder Lieferungen, oder andere Ausgaben, für gemeinschaftliche Rechnung kontrahirt worden.

Da die Stadt Berlin während des Krieges besonders besteuert worden, so sollen die Krieges-Lasten derselben nicht in die Rechnung der der Altmark anzurechnenden Schulden gebracht werden.

Es soll an der, Westphalen zur Last gebrachten Quote, nichts für den Theil der Altmark, welcher Preußisch geblieben ist, abgesetzt werden.

Die allgemeine Epoche der Trennung des Westphälischen Theils der Altmark von der übrigen Altmark und der Kurmark ist auf den 12ten July 1807. bestimmt. Wofern die örtlichen Beschaffenheiten die Bestimmung von Special-Epochen für die Trennung einzelner Zweige von Ausgaben, die der Krieg veranlaßt hat, erfordern, so sollen diese Epochen von der gemeinschaftlichen Commission bestimmt werden können, indem sie dabei, so viel es thunlich ist, die Analogie dessen, was in dieser Hinsicht für die Trennung der Magdeburgischen Schulden statt gehabt hat, befolgt.

Art. 18. Die Ansprüche, welche der vormalige Fürst-Bischof von Hildesheim und Paderborn erhoben hat, sollen, in sofern die gemeinschaftliche Commission sie gegründet finden wird, zur Last Preußens nur fallen:

- 1) in Ansehung des Ersatzes der rückständigen Revenüen, welche dem vormaligen Bischof von Hildesheim zu der Zeit, wo er seine Administration geendigt hat, zustanden, und welche wirklich in die Preussischen Cassen geflossen sind;
- 2) für alles, was bis zu dem Zeitpunkt der Occupation des Landes von französischen Truppen an der Entschädigung zu bezahlen war, die dem besagten Fürsten-Bischof durch den Rezeß von 1803. zugestanden war.

§. 3.

Von der Bezahlung.

Art. 19. Die Bezahlung der Schulden des einen oder des andern Staates soll, nach dem Inhalte der Obligationen, Contracte oder andern Stipulationen oder Versprechungen, die ihnen zur Grundlage dienen, auf die, durch die besondern Gesetze des Staats, welcher Schuldner ist, vorgeschriebene Weise und unter der ausdrücklichen Bedingung geschehen, daß, zufolge des im obigen 9ten Art. ausgesprochenen Grundsatzes, alle Gläubiger ohne Unterschied zwischen Unterthanen und Fremden sollen behandelt werden.

§. 4.

Von Pensionen.

Art. 20. Da die hohen kontrahirenden Partheien wünschen, ihren respectiven Unterthanen die Mittel zu erleichtern, um die Pensionen zu genießen, die ihnen erteilt worden, so sind sie übereingekommen, daß sie in dieser Hinsicht diejenigen der Unterthanen einer Macht, welche pensionirte der andern sind, ihren eigenen Unterthanen gleich wollen behandeln lassen, und sie sollen zu ihren Pensionen berechtigt seyn, ohne daß sie gehalten wären, in den Staaten der Macht zu residiren, die sie bezahlt.

§. 5.

Von Depositen.

Art. 21. Alle gerichtliche oder Pupillar-Deposita, welche S. M. der König von Preußen oder die Behörden unter seinem Befehl zu Anfang des Krieges, aus Ländern oder Provinzen hätten wegführen lassen, welche einen Theil des Königreichs Westphalen ausmachen, sollen ohne Aufschub denen herausgegeben werden, welche dazu berechtigt sind.

Eben so soll es von Seiten S. M. des Königs von Westphalen in Ansehung aller gerichtlichen oder Pupillar-Depositen gehalten werden, welche

Preußi-

Preussischen Unterthanen oder Preussischen öffentlichen Anstalten gehören, und welche von den, unter dem Befehl Sr. besagten Majestät stehenden Behörden weggeführt worden wären.

Art. 22. Die gerichtlichen und Pupillar-Depositen aller Art, welche die Unterthanen der hohen kontrahirenden Theile betreffen, sollen derjenigen von beiden Mächten zugestellt werden, unter deren Dependenz die Tribunale sind, die nach der jetzigen Beschaffenheit der Landes-Eintheilung die Sachen richten sollen, in welchen die Depositen angeordnet worden, oder welche dazu Anlaß gegeben.

Die Competenz der Tribunale soll in Hinsicht der Pupillar-Depositen nach dem gesetzlichen Domicilium der Pupillen, in Hinsicht der gerichtlichen Depositen, nach dem Domicilium der Beklagten bestimmt werden, gleichwohl mit Vorbehalt des Vorzugs-Rechts, welches dem besondern Forum des erkannten Arrests oder der eröffneten Erbschaft zusteht.

### §. 6.

#### Allgemeine Disposition.

Art. 23. Die Westphälischen Unterthanen, welche Gläubiger von Preußen sind, aus Anleihen oder Schulden, welche zu verschiedenen Zeiten im Namen des Preussischen Gouvernements gemacht worden, und namentlich aus einer Anleihe, welche der Herr Fürst von Wittgenstein dirigirt hat, aus dem ersten und zweiten zu Frankfurt am Mayn 1794. eröffneten Anlehn, aus der Schuld Friedrichs II. von 1745., der Anleihe, welche die Stadt Danzig gemacht hat, und allen andern Schulden, welche allgemein für Rechnung des Königreichs Preußen gemacht worden, sollen so, wie die Preussischen Unterthanen, behandelt werden, ohne irgend einen Unterschied in der Rücksicht zu machen, daß sie Ausländer sind.

Diesem gemäß sollen die Westphälischen Unterthanen sowohl für Capital und Zinsen so bezahlt werden, wie es durch das Edict S. M. des Königs von Preußen vom 27. October 1810. vorgeschrieben worden, als welches zu Gunsten der Westphälischen Unterthanen so vollzogen werden soll, als wenn die Dispositionen dieses Edicts der gegenwärtigen Convention von Wort zu Wort einverleibt wären, und unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß, wenn S. M. der König von Preußen sich veranlaßt sähe, im Allgemeinen nach anerkannter Gerechtigkeit und in Gemäßheit der Umstände andere, zu Bezahlung der Gläubiger vortheilhaftere oder nicht vortheilhaftere, Bestimmungen zu treffen, die Westphälischen Unterthanen derselben mit genießen, und in Gefolge dieser Bestimmungen wie die eigenen Preussischen Unterthanen behandelt werden sollen.

Art. 24. Die ganze Arbeit in Betreff der Schulden des Herzogthums Magdeburg, deren im 17ten Artikel erwähnt worden, und die, welche in Betreff der Altmark von den vormaligen Commissarien, welche die hohen kontrahirenden Mächte ernannt haben, gemacht worden, soll der gemeinschaftlichen Commission in Gefolge des 17ten Artikels überliefert werden.

S. M. der König von Preußen wird bestimmte Befehle geben, daß alle Papiere und Nachweisungen, welche zur Verificirung und Liquidirung der verschiedenen Schulden nothwendig sind, der besagten Commission überliefert werden.

Wosern gleichwohl der Transport der Papiere nicht thunlich wäre, so sollen der besagten Commission ganze Abschriften oder Auszüge der Stücke, welche diese begehrt haben wird, geliefert werden. Die Abschriften sollen von dem bevollmächtigten Gesandten S. R. Majestät von Westphalen zu Berlin visirt werden, welcher befugt seyn soll, sie mit den Originalien zu vergleichen.

Art. 25. Da die gemeinschaftliche Commission nur zur Liquidation und Vertheilung unter beiden Staaten von solchen Schulden bestimmt ist, die in Gemäßheit des Tilsiter Friedens und nach Inhalt der obigen Stipulationen entweder Westphalen zur Last fallen, oder zur Last von Preußen bleiben sollen, so soll sie sich nicht mit Forderungen von Creditoren aus andern Rechtstiteln zu befassen haben. Diese Creditoren sollen unmittelbar, so wie andere Creditoren gleicher Art, ihr Recht verfolgen. Die Hohen kontrahirenden Theile versprechen ein jeder in dem, was ihn betrifft, in Hinsicht ihrer keinen Unterschied zwischen Unterthanen und Fremden zu machen.

## II. K a p i t e l.

### Von Vollziehung des 25ten Artikels des Tilsiter Friedens.

#### S. I.

#### Allgemeiner Bestimmungen.

Art. 26. Die Privatpersonen und öffentliche, geistliche, bürgerliche oder Militär-Anstalten der Länder unter der Oberherrschaft der Hohen kontrahirenden Mächte, welche Eigenthümer von beweglichen oder unbeweglichen Gütern, Kapitalien, Renten, Zehnten, Zins- und andern nutzbaren Rechten sind, welche in dem einen oder andern Staat gelegen, belegt oder zu entrichten sind, sollen frei darüber disponiren können, und fortfahren, derselben in Vollziehung des 25ten Artikels des Tilsiter Friedens zu genießen, so wie der Zinsen und Rückstände, welche fällig sind oder seyn werden, nach dem Inhalt der Contracte oder Obligationen, welche desfalls aufgerichtet sind, alles ohne Unterschied zwi-

ihnen Unterthanen oder Fremden, und unter der ausdrücklichen Bedingung, eben die Lasten und Verbindlichkeiten zu tragen oder zu erfüllen, welche in Gemäßheit der Landes-Gesetze den eigenen Unterthanen als Besitzer von Gütern gleicher Art obliegen oder obliegen werden.

Art. 27. Im Fall ihnen von den Inhabern, Pächtern oder Schuld-  
nern Schwierigkeiten gemacht werden, sollen die in dem vorhergehenden Artikel  
bezeichneten Privatpersonen und öffentlichen Anstalten befugt seyn, ihre Rechte  
und Klagen ohne Unterschied zwischen Unterthanen und Fremden zu verfolgen,  
und die Civil-Behörden, Verwaltungen und kompetenten Gerichtshöfe, an welche  
sie sich wenden werden, sollen sofort auf die an sie gerichteten Ansprüche, falls  
sie gegründet sind, das was sich gebührt, verfügen.

Art. 28. Was die öffentlichen Anstalten, welche Schuldner sind, be-  
trifft, so soll in Hinsicht ihrer, im Fall Schwierigkeiten entstehen, auf die in  
dem folgenden §. bestimmte Weise verfahren werden.

## §. 2.

### Öffentliche Anstalten.

Art. 29. Die Gläubiger öffentlicher geistlicher, weltlicher oder Militä-  
r-Anstalten des einen oder andern Staats sollen gehalten seyn, vor der,  
durch den 1ten Artikel der gegenwärtigen Convention angeordneten gemein-  
schaftlichen Commission ihre Rechtsansprüche anerkennen, und ihre Forderun-  
gen liquidiren zu lassen, welche, nachdem sie die interessirten Theile mit ihren  
Beweisen und Bemerkungen gehört haben wird, so wie sich's gebührt, anerken-  
nen soll, und ihre Entscheidung soll als Liquidation für das, was exigibel ist,  
und als neuer Rechtstitel für die Auerkenntniß der Schuld gelten. Alles mit  
Vorbehalt der Gültigkeit der vorhinnigen Rechtstitel, welche im Besitz der  
Gläubiger bleiben sollen.

Art. 30. Zu diesem Ende sollen die Gläubiger, von welchen im vori-  
gen Artikel die Rede ist, bei Verlust ihrer Forderung gehalten seyn, binnen der  
schon durch den 3ten Artikel dieser Convention bestimmten Frist von 6 Monaten,  
der besagten gemeinschaftlichen Commission ihre Rechtstitel mit einem Borde-  
reau ihrer Ansprüche vorzulegen.

Art. 31. Es sollen als öffentliche Anstalten angesehen werden:  
Die Stände der Provinzen, die Städte, Flecken und Dörfer, die Bank zu  
Berlin und die Intermediär-Banken zu Magdeburg, Bielefeldt, Hildes-  
heim und andre dieser Art, welche unter der Aufsicht des Gouvernements  
stehen;

Die Klassen der Wittwen, Invaliden, des Mont de piété, der Accisen  
und Zölle;

Die Seehandlungs-Gesellschaft, die Postanstalt, die Verwaltung des Stempels der Berg- und Hüttenwerke, die Salz-, Taback-, Brenn- und Nuzholz-Verwaltung, und die der Porcellan- und Fayance-Fabriken;  
 Die Bisthümer, Kapitel, Probsteyen, Cathedralen, Kirchen, Kapellen, Abteyen, Klöster, Priorate, Seminarien, die Universitäten, Gymnasien, Schulen und Lyceen;  
 Die Civil- und Militair-Hospitäler, die Wohlthätigkeits- und Mitleids-Anstalten, und alle Anstalten dieser Art;  
 Die Gerichtshöfe und Tribunale, und alles was zur öffentlichen Verwaltung gehört;  
 Die Festungen, Schlösser, Festen und Gefängnisse, die Foundationen und Anstalten des Adels und der Ritter-Orden;  
 Die Handwerkszünfte und Corporationen;  
 Die Verwaltungen, welche alles, was sich auf den Handel, die Schifffahrt u. s. f. bezieht, betreffen.

Art. 32. Die Entscheidungen der gemeinschaftlichen Kommission sollen einzeln für jeden Anspruch machenden Gläubiger gegeben, und nach den Gesetzen des Landes, wo die Anstalt sich befindet, von welcher die Rede ist, vollzogen werden.

### S. 3.

#### Berliner Bank.

Art. 33. Es soll ein Situations-Stat der Intermediar-Banken, welche in den Städten Magdeburg, Bielefeldt, Hildesheim und andern unter der Oberherrschaft S. M. des Königs von Westphalen befindlichen Städte errichtet worden, in ihrem Verhältniß gegen die Berliner Bank entworfen werden, um zur Grundlage der Liquidation dieser verschiedenen Anstalten gegen die besagte Bank zu Berlin zu dienen.

Art. 34. Die Liquidation soll geschehen nach Inhalt der Statuten, Contracte und besondern Conventionen, welche die Verhältnisse und Rechte der besagten Intermediar-Banken gegen die Berliner Bank bestimmen, so daß diese Liquidation geschehen soll, so, als wenn in ihren Verhältnissen keine Veränderung vorgefallen wäre.

Art. 35. Die hohen kontrahirenden Theile werden binnen dem Monat, der auf die Ratification der gegenwärtigen Convention folgt, Special-Commissarien ernennen, um zu der, in dem vorhergehenden Artikel verabredeten Liquidation zu schreiten.

Art. 36. Die von den Commissarien aufgestellten Definitiv-Rechnungen sollen der Ratification der Hohen kontrahirenden Theile unterworfen werden.

Art. 37. Es ist nichts abgeändert in den Rechten, welche die Westphälischen Gläubiger der Bank zu Berlin, sowohl aus den Obligationen, welche diese unmittelbar ausgefertigt hat, als für die, welche durch die Intermediar-Banken ausgeliefert worden, haben könnten. Diesem gemäß sollen sie fortfahren, sie gegen die Berliner Bank auszuüben, und sollen als die eigenen Unterthanen S. M. des Königs von Preußen behandelt werden, ohne daß irgend unter einem Vorwande man in Betracht, daß sie Ausländer sind, die Zahlung dessen, was ihnen gebührt, verzögern könnte.

## §. 4.

## Wittwen = Kasse.

Art. 38. Die Berliner Wittwen-Kasse soll fortfahren, ihre Verpflichtungen gegen die Westphälischen Unterthanen, welche bei selbiger interessirt sind, zu erfüllen, auf eben die Weise, auf welche sie in Gefolge der Fundamental-Reglements gegen alle Mitglieder dieses unter dem Namen: Preussische Wittwen-Berpflegungs-Anstalt existirenden Instituts verfährt und verfahren soll, ohne irgend einen Unterschied zwischen Preussischen Unterthanen und Ausländern und ohne Verpflichtung, im Lande zu wohnen.

## §. 5.

## Von den öffentlichen Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten.

Art. 39. Da mehrere öffentliche Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten der beiden Königreiche außerhalb der Grenze des Staats, dem sie angehören, und in dem andern Staat Grundstücke oder Revenüen besitzen, in Ansehung deren das gegenseitige Interesse der beiden Höfen kontrahirenden Theile erfordern könnte, die Hände zu speciellen Uebertrüffnungen zu bieten, welche die genaue Kenntniß der Lokalitäten erfordern, so ist verabredet, daß zu diesem Ende Special-Commissarien ernannt werden sollen, um an Ort und Stelle die Austauschungen, Theilungen oder andere Einrichtungen zu treffen, welche für die besagten öffentlichen Anstalten der beiden Königreiche am passendsten seyn dürften. Inzwischen sollen diese fortfahren, ohne alles Hinderniß, und in Gemäßheit des 25ten Artikels des Tilsiter Friedens, aller Einkünfte dieser Art zu genießen, in deren Besiß sie sich zur Zeit des besagten Friedens befunden haben.

## §. 6.

## Von den Posten.

Art. 40. Die Regulirung der Rechnungen und Verwaltung der Westphälischen Unterthanen, welche vormals Postbeamte der Berliner Post-Direktion gewesen, soll in dem kurzmöglichsten Zeitraum bewirrt werden, und die

die Cautionen, welche sie für die Sicherheit ihrer Verwaltung geleistet haben, so wie die Gelber, die ihnen noch zukommen möchten, sollen ihnen unmittelbar, nachdem sie ihre Dechargen erhalten haben werden, erstattet werden.

## §. 7.

## Von den Revenüen der Probstey Magdeburg.

Art. 41. In Gefolge des 31sten Artikels soll eine Liquidation der Einkünfte aus den Gütern der Probstey Magdeburg, welche für Rechnung S. M. des Königs von Preußen erhoben worden, zugelegt, und der Ertrag davon baar in die Kasse des Ordens der Westphälischen Krone eingezahlt werden.

Art. 42. S. M. der König von Preußen wird die nöthigen Befehle geben, damit die Perception der besagten Güter und Revenüen der Probstey Magdeburg, welche in den Preussischen Staaten gelegen sind, ohne alle Schwierigkeiten von Statten gehe.

## §. 8.

## Von der Credit-Association des Adels der Mark.

Art. 43. Die Credit-Association, welche zwischen dem Adel des Theils der Utmark, welcher mit Westphalen vereinigt ist, und dem Adel der Kurmark besteht, soll 6 Monate nach der im 46sten Artikel bedungenen Kündigung aufgehoben werden.

Art. 44. Bis zu diesem Zeitpunkte sollen die Reglements vom 15ten Juny 1777., und andere später ergangene in Betreff des Credits des Adels der Marken, fortdauernd nach ihrer Form und Inhalt vollzogen werden.

Art. 45. Die Schuldner, welche Mitglieder der besagten Association sind, deren Besitzungen in Westphalen speciell für die Zahlung der von der Direction der Association ausgefertigten Obligationen haften, sollen fortfahren, der besagten Direction die Zinsen zu bezahlen, die sie schuldig sind, oder bis zu dem im Art. 43. bestimmten Zeitpunkt schuldig seyn werden.

Art. 46. Gegen die pünktliche Zahlung der Zinsen soll keine Kündigung zur Wiederbezahlung der hypothecirten Capitalien vor dem 1. Januar 1812 statt finden.

Art. 47. Binnen des Zeitraums, der bis zur Auflösung verfließen wird, sollen die besagten, in Westphalen angesessenen Schuldner gehalten seyn, die nöthigen Maßregeln zu nehmen, es sey zu Bezahlung der von der Direction der besagten Association unter specieller Hypothecirung ihrer Güter ausgefertigten Obligationen, oder um sich die Entlassung aus der solidarischen Verbindlichkeit, welche die ganze Association des Adels der Marken bindet, zu verschaffen.

Art. 48. Die General-Direktion der Association des Adels der Marken soll nach den durch die Westphälischen Gesetze vorgeschriebenen Formen, die in Westphalen angefessenen Schuldner, welche dem, was ihnen durch die obigen Art. 45. und 47. auferleget worden, nicht Genüge leisten, zur gezwungenen Besitz-Entziehung verfolgen können.

Art. 49. Alle einzelne Klagen, welche Gläubiger, die Obligationen der besagten Association besitzen, wofür die in Westphalen belegenen Güter hypothecirt worden, angestellt, oder bis zum Tag der Aufhebung des Bandes anstellen werden, sollen suspendirt seyn.

Diese Gläubiger sollen nach Maaßgabe der Reglements sich an die Direktion wenden, um die Zahlung der Zinsen, die ihnen gebühren, oder bis zu dem besagten Zeitpunkte gebühren werden, zu erlangen, mit Vorbehalt, im Fall der Nichtzahlung alle Schutzmaaßregeln zu ergreifen, die sie für gut finden werden.

Art. 50. Die solidarische Verbindlichkeit, welche auf die Güter der Association überhaupt ruhet, soll mittelst der obigen Dispositionen aufhören, die Schuldner in Ansehung ihrer Besitzungen in Westphalen zu verpflichten, vom Tage der erfolgten Lösung des Verbandes an, als dem Zeitpunkt, von wo an sie nicht mehr einen Theil der besagten Association ausmachen werden.

Art. 51. Es ist den Rechten der allgemeinen Association des Adels der Marken nichts entzogen, und diese wird fortfahren, nach den von Preußen gemachten oder künftig zu machenden Gesetzen verwaltet zu werden.

## S. 9.

### Theilung der Schulden der General-Salz-Administration.

Art. 52. Die Schulden, welche aus Anleihen herrühren, die von der Salz-Administration, es sey gegen Privatpersonen oder gegen die Stände der Kurmark, oder gegen die Seehandlungs-Societät für Vorschüsse gemacht worden, die diese für Rechnung der im Königreich Westphalen gelegenen Salinen geleistet hat, und wofür nicht nur die Saline zu Schönebeck, welche jetzt an Westphalen gehört, sondern auch alle Vorräthe an Salz und Holz der verschiedenen Faktoreyen, welche in den an Preußen verbliebenen Provinzen gelegen sind, hypothecirt worden, sollen auf folgende Weise zwischen beiden Staaten vertheilt werden:

Westphalen soll Neun Eilftheile dieser Schulden, und Preußen die Zwey übrigen Eilftheile übernehmen.

## S. IO.

Theilung der Schulden der allgemeinen Administration  
der Berg- und Hüttenwerke.

Art. 53. Da die hohen kontrahirenden Theile wünschen, die Theilung der Schulden der allgemeinen Administration der Berg- und Hüttenwerke zu reguliren, so sind sie durch Vergleich übereingekommen, daß Westphalen für seine Rechnung alle diejenigen übernimmt, welche aus Obligationen des Ober-Bergamts von Magdeburg, Halberstadt und Rothenburg erwachsen.

Alle andere Schulden der General-Administration der Berg- und Hüttenwerke sollen zur Last Preußens verbleiben.

## S. II.

## Schulden der General-Brenn- und Nußholz-Administration.

Art. 54. Da die Schulden der General-Nuß- und Brennholz-Administration speciell auf die Magazine der besagten Hölzer hypothecirt worden, und die mit Westphalen vereinigten Provinzen wenig Magazine dieser Art gehabt haben, so sind die hohen kontrahirenden Theile übereingekommen, daß diese Schulden gänzlich Preußen zur Last bleiben sollen.

## III. K a p i t e l.

## Von Vollziehung des 26sten Artikels des Tilsiter Friedens.

## A r c h i v e.

Art. 55. Die Sonderung und Ablieferung der Eigenthums-Urkunden, Dokumente und Papiere aller Art, welche sich auf die Länder, Gebiete, Domainen und Güter beziehen, die Se. Majestät der König von Preußen durch den Tilsiter Frieden abgetreten hat, und die jetzt im Besitz Sr. Majestät des Königs von Westphalen sind, so wie die der Karten und Plane von befestigten Städten, Citadellen, Schlössern und Festungen, welche in besagten Ländern belegen sind, sollen fortgesetzt auf solche Weise geschehen, daß sie in dem möglichst kürzesten Zeitraum beendigt werden können.

Art. 56. Die Eigenthums-Urkunden, Dokument- und Papiere, Karten und Plane, welche besagten Ländern, Gebieten, Domainen und Gütern, welche Se. Majestät der König von Preußen abgetreten hat, und denen, in deren Besitz Er geblieben ist, gemeinschaftlich sind, sollen in der Verwahrung bleiben, wo sie sich befinden.

Die Hohen kontrahirenden Mächte sollen respective die nöthigen Befehle geben, damit selbige auf Erfordern mitgetheilt, und auf Kosten desjenigen der beiden Gouvernements, welches es begehren wird, Auszüge oder vidimirte Abschriften mitgetheilt werden.

Sollten besagte Urkunden, Documente und Papiere, Plane und Karten doppelt vorhanden seyn, so sollen sie sofort getheilt werden.

Art. 57. Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel sollen ebenfalls anwendbar seyn auf die Archive der Tribunale und anderer Gerichtsbehörden, aber in Betreff ihrer zu großen Masse und des geringen Gebrauchs, den man von einem großen Theile dieser Acten machen könnte, ist verabredet, daß man für jetzt nur abliefern lassen wolle

- 1) die Acten, Bücher und Hypotheken-Register, welche liegende Gründe im Königreich Westphalen betreffen, jedoch so, daß die Acten, Bücher und Register, welche zugleich die Hypotheken, sowohl an liegenden Gründen, die in Westphalen, als von solchen, die in Preußen gelegen sind, enthalten, in den Bewahrungs-Orten, wo sie sich befinden, verbleiben, und in dem Fall davon nur einzelne Original-Folia, wofern dies thunlich ist, oder wo nicht, vidimirte Auszüge oder Abschriften mitgetheilt werden sollen.
- 2) Die Acten, welche gerichtliche und Pupillar-Deposita betreffen, deren Auslieferung im Art. 21. und 22. des Isten Capitels verabredet worden.
- 3) Vormundschafts-Acten.

Art. 58. Im Fall einige Irrthümer in der Sonderung und Theilung der Archive vorgefallen seyn sollten, will jeder der kontrahirenden Theile sich bemühen, sie zu verbessern, sobald sie zu seiner Kenntniß gelangt seyn werden.

Art. 59. Die obigen Bestimmungen sind gleichfalls anwendbar auf die Urkunden, Documente und Papiere, welche den im §. 2. des zten Capitels bezeichneten öffentlichen Anstalten gehören, oder davon abhängen.

Art. 60. Die Bestimmungen der fünf vorhergehenden Artikel sollen gegenseitig auch für Preußen in Hinsicht der Archive statt finden, welche sich in den Staaten Seiner Majestät des Königs von Westphalen befinden, und die Staaten Seiner Majestät des Königs von Preußen betreffen möchten.

### R a t i f i c a t i o n .

Art. 61. Die gegenwärtige definitive Convention soll sofort der Genehmigung und Ratification der resp. Souverains unterworfen werden, und die Ratificationen sollen zwischen den unterzeichneten bevollmächtigten Commissarien

farien binnen 4 Wochen vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben wir bevollmächtigte Commissarien die gegenwärtige Convention unterzeichnet, und sie mit unsern respectiven Pattschaften besiegelt.

Geschehen und unterzeichnet zu Berlin, den 28sten April 1811.

(L.S.) J. E. Küster.

(L.S.) G. Fr. v. Martens.

(L.S.) Fr. v. Köpken.

(L.S.) L. v. Trott.

(L.S.) Ch. Fr. Hundt.

(L.S.) C. Henow.

Obenstehende Uebersetzung ist von beiden Unterzeichneten genehmigt, um gleichförmig in beiden Staaten publicirt zu werden.

Berlin, den 29sten Mai 1811.

(gez.) J. E. Küster.

(gez.) G. Fr. v. Martens.

Vorstehende Convention ist von Seiner Königlichen Majestät von Preußen sub dato des 27sten Mai 1811. und von Seiner Königlichen Majestät von Westphalen sub dato des 18ten Mai 1811. ratificiret worden.